

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Soziale Sicherheit**

**Vom 12.10.1968 (BGBl. 1969 II, S. 1438)
i. d. F. des Änderungsabkommens
vom 30.9.1974 (BGBl. 1975 II, S. 390)*,****

*Abkommen vom 12.10.1968, in Kraft getreten am 1.9.1969 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 1568), Änderungsabkommen in Kraft getreten am 14.5.1975 mit Wirkung vom 1.1.1975 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 916).

**Das Abkommen ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

- Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin anzuwenden (Bekanntmachung vom 20.3.97 - BGBl. II, S. 961)
- Republik Bosnien und Herzegowina so lange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren (Bekanntmachung vom 16.11.1992 - BGBl. II, S. 1196)
- Republik Kroatien so lange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren (Bekanntmachung vom 26.10.1992 - BGBl. II, S. 1146)
- ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien so lange weiterhin anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren (Bekanntmachung vom 26.1.1994 - BGBl. II, S. 326)
- Republik Slowenien so lange weiter anzuwenden, bis Einvernehmen über seine Anpassung oder seine Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt wird (Bekanntmachung vom 13.7.1993 - BGBl. II, S. 1261).

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
deren Hoheitsgebiet;

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
deren Staatsbürger,



3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
den Bundesrat für Arbeit;

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;

6. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

7. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

8. „Beitragszeit“

eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

9. „gleichgestellte Zeit“

eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;

11. „Geldleistung“, „Rente“ oder „Pension“

eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2*

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat ,
- b) die Unfallversicherung;
- c) die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
- d) das Kindergeld für Arbeitnehmer;

2. auf die jugoslawischen Rechtsvorschriften über

- a) die Gesundheitsversicherung;
- b) die Pensionsversicherung (Alters- und Hinterbliebenenversicherung);
- c) die Invalidenversicherung;
- d) das Kindergeld.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

Vgl. Nr. 1 SP

Artikel 3

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich

- a) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
- c) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten,

wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.



*Zur Arbeitslosenversicherung vgl. Abkommen vom 12.10.1968 über Arbeitslosenversicherung (BGBl. 1969 II, S. 1475), in Kraft getreten am 1.11.1969 (Bekanntmachung BGBl. 1969 II, S. 1995)

- (2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.

Vgl. Nr. 2 SP

Artikel 4

- (1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten (Pensionen) oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften handelt.
- (2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach den Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen (Pensions- und Invalidenversicherung).

Vgl. Nr. 3 SP

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Vgl. Nr. 4 SP

Artikel 6

- (1) Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten während der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.
- (2) Wird ein Arbeitnehmer eines Transportunternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, zur Arbeit in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt; dies gilt auch, wenn das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

Artikel 7

- (1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.



- (2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Artikel 9

- (1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder von dem Leiter, einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.
- (2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

Vgl. Nr. 5 SP

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des betroffenen Arbeitnehmers und Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikel 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als dort beschäftigt.

Artikel 11

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht, werden auch in bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben.



ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 12

- (1) Für das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- (2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 13

- (1) Einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates steht der Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht entgegen.
- (2) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so kann sie die Versicherung nach dessen Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird fortgesetzt

in der Bundesrepublik Deutschland

bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse,

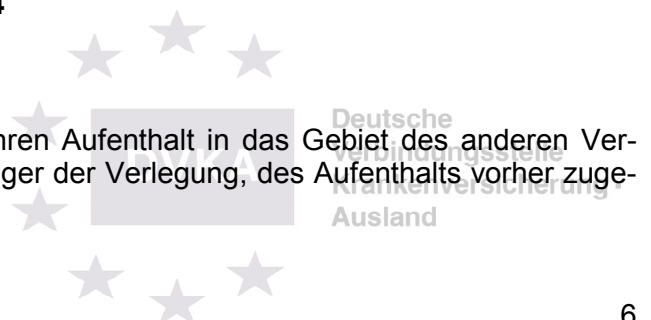
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Kommunalen Sozialversicherungsanstalt.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, deren Rechte auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

Artikel 14

- (1) Artikel 4 Absatz 1 gilt für eine Person,
- a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung, des Aufenthalts vorher zugestimmt hat,



- b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt,
 - c) bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sich die Person in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben hat, um eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.
- (3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie sich aufhält, beansprucht werden können.
- (4) Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 15

- (1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen
- in der Bundesrepublik Deutschland
- von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse,
- in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
- von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kommunalen Sozialversicherungsanstalt
- zu erbringen.
- (2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.
- (3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.
- (4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Artikel 15 a

- (1) Für die in Jugoslawien wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung und für die in Jugoslawien wohnenden Personen, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 bei den deutschen Trägern der Krankenversicherung versichert sind, gelten hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen und hinsichtlich der Dauer, für die Sachleistungen zu gewähren sind, die für den in Artikel 15 Absatz 1 bestimmten jugoslawischen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften. Artikel 15 Absatz 3 ist für diese Personen nicht anzuwenden.
- (2) Absatz 1 gilt nur, falls die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind.

Artikel 16

Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17

- (1) Auf eine Person, die aus den Rentenversicherungen (Pensionsversicherungen) beider Vertragsstaaten Rente (Pension) bezieht oder diese beantragt hat, sind unbeschadet der Absätze 2 und 3 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die betreffende Person sich gewöhnlich aufhält.
- (2) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Rentenempfänger (Pensionsempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Renten (Pensionen) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt werden.
- (3) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthalts erfährt.
- (4) Bezieht eine Person nur aus der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) eines Vertragsstaates eine Rente (Pension) oder hat sie nur eine Rente (Pension) beantragt, so gilt Artikel 4 Absatz 1 in bezug auf die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner entsprechend.

Vgl. Nr. 6 SP

Artikel 18

- (1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikeln 15 und 16 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.
- (2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die nach Artikel 15 aufgewendeten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

ABSCHNITT III**Verschiedene Bestimmungen****Kapitel 1****Amtshilfe und Rechtshilfe****Artikel 29**

- (1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 30

- (1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.
- (2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.
- (3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.
- (4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Vgl. Nr. 10 SP

Artikel 31

- (1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

- (2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 32

Die in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 33

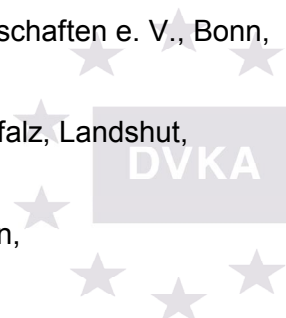
- (1) Ist der Antrag auf eine Leistung, nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge, sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.
- (2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 34

- (1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.
- (2) Zur Durchführung des Abkommens richtet jeder Vertragsstaat Verbindungsstellen ein. Diese sind
- in der Bundesrepublik Deutschland
 - für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,
 - für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,
 - für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut,
 - für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Ruhrknappschaft, Bochum

für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken

in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

die Bundesanstalt für Sozialversicherung.

Artikel 35

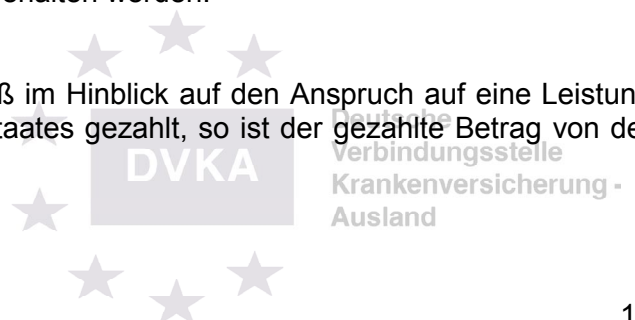
- (1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.
- (2) Hat der Träger eines Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt der andere Vertragsstaat dies an.
- (3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 36

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 30 und 35 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen. So sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 37

- (1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.
- (2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.



- (3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 38

- (1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen soweit möglich durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.
- (2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.
- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 40

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

